Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 952.) Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben auf den Antrag Unsers Justizministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, die Form der von Unseren Gerichten in denjenigen Provinzen und Landestheilen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, abzufassenden Revisions-Erkenntnisse, in dem Fall, daß dadurch zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden, neu zu bestimmen, und verordnen daher, in soweit mit Abänderung des §. 22. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 15., desgleichen des §. 133. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, hierdurch:

daß fortan in dem oben bezeichneten Fall, den Revisions-Erkenntnissen, und zwar ohne Unterschied der Gerichtshöfe, bei welchen sie in den vorgedachten Provinzen und Landestheilen ergehen, Entscheidungsgründe beizufügen, und sie mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juli 1825.)

(No. 953.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni 1825., wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Aus dem an Mich erstatteten Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ersehe Ich, daß die Schulden-Regulirungskommission zu Danzig in Gemäßheit Meiner Order vom 24sten April v. J. die Gläubiger des ehemaligen Freistaats Danzig durch die öffentlichen Blätter bereits wiederholt aufgefordert hat, ihre Ansprüche zur Verifikation anzumelden. Um jedoch dieses Schuldenwesen zum Abschluß zu bringen, genehmige Ich die Anberaumung eines Präklusiv-Termins, welcher auf den 30sten November dieses Jahres unter der Verwarnung und mit der Wirkung anzusetzen ist, daß alle, nach Meiner Order vom 24sten April v. J. zu berichtigende Forderungen und Ansprüche an den ehemaligen Freistaat Danzig, mit Einschluß der, während der Dauer desselben, entstandenen Forderungen an die dortige Stadtgemeine, wenn sie bis zum 30sten November d. J. bei der Schulden-Regulirungs-Kommission daselbst zur Verifikation nicht angemeldet sind, mit Eintritt des 1sten Dezember d. J. erlöschen. Ausgenommen bleiben die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, indem diese einer besonderen Regulirung beim Magistrate zu Danzig unterworfen worden sind. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat diesen Befehl zur öffentlichen Bekanntmachung zu befördern.

Potsdam, den 25sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(No. 954.)

Cf. den Allerh. Erlaß v. 10 Juni 1848 u. Ges. Samml. Jahrg. 1848 pag 153

Wenn die Beamten Reisen vom Commissionsorte aus machen müssen, so können ihnen außer den Commissions-Diäten auch noch besondere Reisediäten bewilligt werden. — Reskr. v. 16 April 1850.

(No. 954.) Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Vom 28sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28sten Februar 1816. angeordneten Diätensätze theils nach Maaßgabe der von Uns unterm 7ten Februar 1817. festgestellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28sten Februar 1816., und zwar für alle Provinzen Unsers Staats, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1sten September 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

		Thlr.		Sgr.
1)	für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rang-Ordnung vom 7ten Februar 1817. denselben gleichstehende Beamten	4 Thlr.	—	Sgr.
2)	für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten	3	=	15 =
3)	für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten	3	=	— =
4)	für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7ten Februar 1817. §. 6.)	2	=	— =
5)	für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien	1	=	10 =
6)	für die Kanzleidiener und Boten	—	=	20 =

B. Bei

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maaßgabe, daß:

1) die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räthe vierter Klasse beziehen;
2) auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;
3) Die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren, den Diätensatz von .... 1 Thlr. 10 Sgr.
4) Die Assistenten der vorgedachten Subalternen-Büreaux und die Dollmetscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte von .... 1 = — =
5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister von .... — = 20 =
6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von .... — = 15 =
7) Die Knechte bei den Landgestüten von .... — = 10 =

beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

		Thlr.		Sgr.	
1)	ein Landrath	2 Thlr.		— Sgr.	
2)	ein Kreis-Deputirter	2	=	—	=
3)	ein Polizei-Direktor	2	=	—	=
4)	ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius	1	=	—	=
5)	ein Kreis-Sekretair	1	=	—	=
6)	ein Bote, Polizei-Ausreiter	—	=	15	=

II. Justiz-Beamte:

1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) .... 2 = — =

2) die

Die Bestimmung ad N 12 ist nicht durch den A. Erlaß v. 10 Juni 1848 aufgehoben. Referendarien, die zur selbstständigen [illegible] [illegible] Rechtsgeschäften beauftragt sind, erhalten daher [illegible] Diäten [illegible] Just. Min. v. 12 August 1848

Die Reisen, auf denen Referendarien den Commissarius [illegible] behufs ihrer Ausbildung begleiten, haben sie weder Diäten noch Reisekosten zu fordern. Erfolgt dagegen ihre Begleitung im dienstlichen Interesse, so erhalten sie Diäten u. Reisekosten gleich den Regier. Referendarien. — Reskr. v. 19 Octbr 1856 Min. Bl. f. i. V. pag. 249

B. Bei den Regierungen und allen [illegible] Range [illegible] Behörden, den Ober-Landesgerichten, [illegible] Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, [illegible] u. s. w.

[illegible] die [illegible] Diener gleichfalls nach Verhältniß [illegible] den Rang [illegible] gemäß, so wie [illegible] der Ansprüche, daß:

1) Die [illegible] die Entschädigung der [illegible]

[illegible]

[illegible] erhalten;

[illegible] 3) Die Sekretairen, Geheimschreiber, Registratoren, Kalkulatoren, [illegible] Landesgerichts-[illegible] ... [illegible] gerichten angestellten Ober-Beamten, Kreiskassen-, Rendanten und [illegible] des Gehalts, von ... 1 Thlr. 10 Sgr.

4) Die [illegible] der [illegible] Subalternen-Bureaus und die [illegible], so wie auch die bei den Landgerichten angestellten [illegible] von ... 1 = — =

5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgerichten angestellten Exekutoren- und Kassenboten von ... — = 20 =

6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von ... — = 15 =

7) Die [illegible] bei den Landgerichten von ... — = 10 =

beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath ... 2 Thlr. — Sgr.

2) ein Kreis-Deputirter ... 2 = — =

3) ein Polizei-Direktor ... 2 = — =

4) ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius ... 1 = — =

5) ein Kreis-Sekretair ... 1 = — =

6) ein Unter-Polizei-Beamter ... — = 15 =

II. Justiz-Beamte:

1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Räthe (Inquirenten) ... 2 = — =

2) Die

		Thlr.	Sgr.
2)	die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben)	2 Thlr.	— Sgr.
3)	die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justiz-Kollegien	2 =	— =
4)	die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen	2 =	— =
5)	die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rhein-Provinzen	2 =	— =
6)	die Kreis-Justizräthe	2 =	— =
7)	die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Justizräthe	1 =	15 =
8)	die Räthe der Mediat-Justiz-Kollegien	1 =	15 =
9)	Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei No. 4. und 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben	1 =	15 =
10)	die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben	1 =	15 =
11)	einzeln stehende Richter, als Domainen-Justiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren ꝛc.	1 =	15 =
12)	die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten	1 =	10 =
13)	die Sekretarien, Gerichts-Schreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzlei-Vorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden	1 =	—
14)	die Assistenten der Subalternen-Büreaux bei eben diesen Behörden	—	= 20 =
15)	die Protokollführer und Dollmetscher eben daselbst	—	= 20 =
16)	die Kanzlisten und Kopisten daselbst	—	= 15 =
17)	die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst	—	= 10 =
18)	die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten	—	= 20 =
19)	die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben	—	= 15 =
20)	die Boten und Exekutoren derselben	—	= 10 =

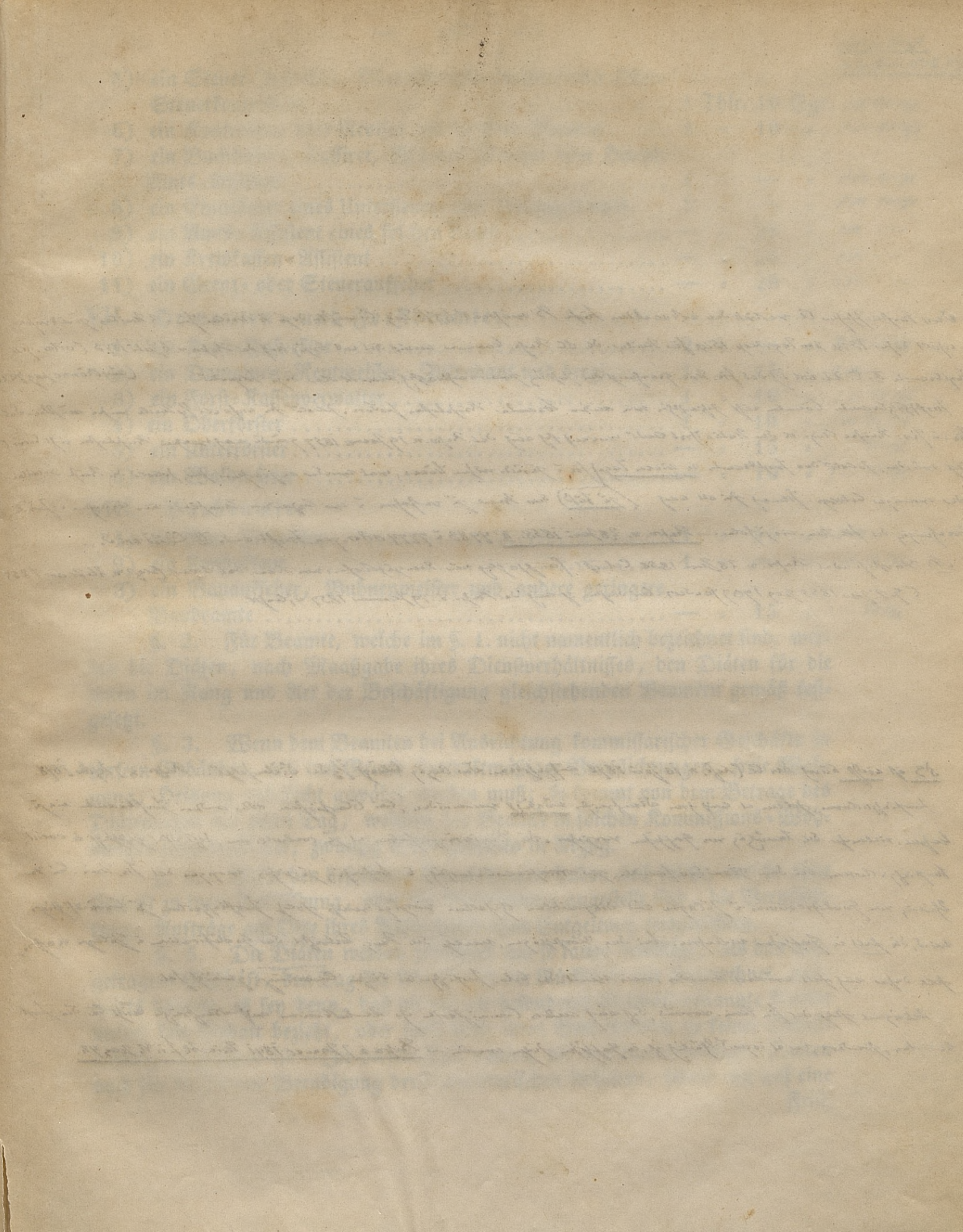
III. Militair-Verwaltungs-Beamte:

		Thlr.	Sgr.
1)	ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-Rendant	1 =	15 =

2) ein

	Thlr.	Sgr.
2) ein Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Vorsteher, (Direktor, Ober-Inspektor, oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht)......	1 Thlr.	15 Sgr.
3) ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant...	1 =	15 =
4) ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier ist)..	1 =	10 =
5) ein Gewehrfabriken-Kommissarius..................	1 =	10 =
6) ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garnison-Verwaltungs-, oder Lazareth-Verwaltungs-Kontrolleur..............................	1 =	— =
7) ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung..............................	1 =	— =
8) ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt.....	— =	20 =
9) ein Revier- oder Special-Aufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung..................	— =	20 =
10) ein Backmeister oder Modell-Inspektor............	— =	20 =
11) ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter..........	— =	15 =
IV. Geistliche und Schulbeamte:		
1) ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor......	2 =	— =
2) ein Professor bei einer Universität..............	2 =	— =
3) ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums ...	2 =	— =
4) ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist	1 =	15 =
5) ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schul-Anstalt	1 =	15 =
6) ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule	— =	20 =
7) ein geringerer Kirchenbedienter	— =	20 =
V. Medizinal-Beamte:		
1) ein Kreis-Physikus und Doctor medicinae........	2 =	— =
2) ein Kreis-Wundarzt	1 =	— =
3) ein Kreis-Thierarzt	1 =	— =
VI. Steuer-Beamte:		
1) ein Steuerrath, Ober-Zollinspektor oder Ober-Steuer-Inspektor..............................	2 =	— =
2) ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts.....	1 =	15 =
3) ein Kreiskassen-Rendant..........................	1 =	15 =
4) ein Hauptamts-Kontrolleur	1 =	10 =

5) ein



Der Forstaufseher A. vertritt den erkrankten Förster B während 63½ Tag. Er mußte dazu 2 Meilen hin u. 2 Meilen zurückreisen u. erhält daher 15 Sgr pro Tag, resp. 15 Sgr pro Meile. Die Ob. Rech. Kammer moniert dies mit Bezug auf das Rescr. v. 6 Juli 1843 (Acten gen. Forstbeamte III. C. 22. vol I) das Fin. Min. genehmigt die Zahlung jedoch nachträglich, bemerkt aber dazu Folgendes (aus Rönne pag 422)

Forstschutzbeamte können nicht gleichzeitig wie andere Beamte Reisekosten fordern, sobald sie mehr als ¼ Meile reisen müssen. Das Fin. u. Just. Ministerium liege in der Natur ihres Amts, worauf sich auch das Rescr. v. 19 Januar 1857 gründe, nach welchem Reisekosten nicht bewilligt würden, sobald der Forstbeamte in einem Tage hin u. zurückreisen könne, was wieder anzunehmen sei, sobald die Reise 3 Meilen oder weniger beträgt. Darauf sei als Regel (zu Fuß) die Regel zu verstehen u. bei besonderen Umständen eine Ausnahme abhängig, Genehmigung des Fin. Min. einzuholen. — Rescr. v. 28 Juni 1858. III 9483 u. 7774 Acten gen. Forstbeamte III C. 21 vol 3. —

NB vorstehendes Rescr. v. 28 Juni 1858 betrifft hauptsächlich nur Kreisgerichte, von denen der Allerh. Erlaß v. 26 März 1855 (G. S. pro 1855 pag. 190) handelt, bei diesem ist auch das Rescr. v. 19 Januar 1857 erlassen.

§3 ist nicht durch den A. Erlaß v. 10 Juni 1848 aufgehoben. Der Abzug beträgt ⅓ des Diätensatzes. — Rescr. v. 7 Septbr 1848.

Forstschutzbeamte sollen es auf ihren Dienstreisen möglichst vermeiden, bei Oberförstern oder andern Forstbeamten einzukehren, vielmehr die Benutzung von Gasthöfen vorziehen. Die Regierungen haben es zu controlliren, daß dies geschieht u. event. Forstschutzbeamte, die dem zuwider handeln, zur Verantwortung u. Bestrafung zu ziehen, wogegen das Fin. Min. bei der Theilung von Gratificationen u. Zulagen aus disponiblen Geldern vorzugsweise solche Forstschutzbeamte zu berücksichtigen wird, die stets in Gasthöfen einkehren. Bei den Vorschlägen, welche die Reg. behufs der Gratification u. Zulagen macht, soll daher auch stets erörtert werden, ob u. wie weit der betr. Forstschutzbeamte dieser Anordnung genügt hat.

Uebrigens setzt das Fin. Min. voraus, daß auch andere Commissarien u. Localbeamten auf Dienstreisen nicht bei den Forstbeamten, sondern, wo es irgend thunlich ist, in Gasthöfen absteigen werden. — Rescr. v. 7 Januar 1841 Min. Bl. f. i. V. pag 42.

		Thlr.	Sgr.
5)	ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur	1 Thlr.	10 Sgr.
6)	ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern	1	10
7)	ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistent	1	—
8)	ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts	1	—
9)	ein Amts-Assistent eines solchen Amts	—	20
10)	ein Kreiskassen-Assistent	—	20
11)	ein Grenz- oder Steueraufseher	—	20
VII.	**Domainen- und Forstbeamte:**		
1)	ein Forst-Inspektor	2	—
2)	ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl.	1	15
3)	ein Forst-Kassenverwalter	1	10
4)	ein Oberförster	1	10
5)	ein Unterförster	—	15
6)	ein Waldwärter	—	10
VIII.	**Baubeamte:**		
1)	ein Bau-Inspektor	1	15
2)	ein Kondukteur	1	—
3)	ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte	—	15

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1. nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug.

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist,

Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs = rc. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche — es sey innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8. Die im §. 1. vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponibeln Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld = Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sey vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft; so sollen fortan und vom 1sten September 1825. ab:

a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtiget seyn, welche nach der Rangordnung vom 7ten Februar 1817. bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind;

b) die

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Anrechnung einer größeren Pferdezahl alsdann statt finden, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) ist bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapost-Vergütung für eine volle Meile zu berechnen.

Wenn mehrere Beamte zu Einem und demselben kommissarischen Geschäfte bestimmt werden, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11. Außer den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalte, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt, und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche

§10 ist durch den Erlaß v. 10 Juni 1848 aufgehoben, da dieser pro Meile einen festen Satz bewilligt u. dabei keine Rücksicht darauf nimmt, welches Beförderungsmittel dem reisenden Beamten gemäß sei. – Resc. v. 22 August 48.

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte konkurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche

doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle Unsere Behörden, eine jede soweit es ihres Amts ist, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

v. Klewiz. Graf v. Dankelmann. Graf v. Bernstorff.

Für den Herrn Kriegsminister:
v. Schöler. v. Moz.

§ 13 ist nicht durch den A. Erlaß v. 10 Juni 1848 aufgehoben; die ex arbitrio zu bewilligende Reisezulage wird auch auf die Hälfte der Reisekostenentschädigung fixirt, welche der A. Erlaß v. 10 Juni 1848 bestimmt. — Reskr. v. 5 Decbr 1848. Min. Bl. f. i. V. pro 1848 pag. 365/366.

(No. 955.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 24sten Juni c., wegen der durch die vorgenommenen Veränderungen in den Terminen der Messen zu Naumburg nothwendig gewordenen Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht betreffend, bestimme Ich hiermit Folgendes:

Zu §. 2. der gedachten Verordnung:

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichnete Streitigkeiten, welche in der Sommermesse vom 14ten Juli bis 20sten Juli und in der Wintermesse acht Tage vor dem Anfange der Messe bis mit dem Sonnabende der zweiten Meßwoche entstehen.

Zu §§. 25. und 26.

Die Verfallzeit der in die Wintermesse unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten derselben ein.

Zu §. 27.

In der Wintermesse kann die Zahlung am Dienstage oder Mittwoch der zweiten Meßwoche, welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

Zu §. 28.

Bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren, wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage nach dem Einläuten Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr bestimmt.

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung, muß in der Wintermesse am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr geschehen.

Zu §. 33.

Die in der Wintermesse zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum zweiten Donnerstage nach dem Einläuten Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder, bei nicht erfolgender Annahme und Zahlung, dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

Uebri=

Uebrigens bleiben die Frist-Bestimmungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., wegen der Sommermessen, so wie in Ansehung der etwa einfallenden jüdischen Feiertage, in beiden Messen unverändert.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 956.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 24sten d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben seyn, und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.